

**Satzung**

**des**

**Vereins**

**Kreative Bildung e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreative Bildung e.V.“. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist 32758 Detmold, Freibadstraße 73.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

- (1) Förderung der Bildung in Kreativität, Handwerk, Kunst, Theater, Literatur und Musik.
- (2) Erforschung & Umsetzung von Handlungskonzepten für Betroffene und für Therapeuten, Lehrer und Pädagogen zur Handhabung von Lebensstörungen.
- (3) Förderung von Umwelt- & Naturschutz durch Erhalt und / oder Neuschaffung von Naturflächen mit dem Ansatz, Schnittstellen zwischen Mensch und Natur zu schaffen, insbesondere auch durch der Erwerb entsprechender Flächen hierfür.
- (4) Förderung der Umweltbildung.

Der Zweck des Verein wird insbesondere verwirklicht durch Kurse, Seminare, Workshops, Projekte, Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen, sowie durch

- die Konzeption, Realisation und Evaluation von Kursen und Fortbildungsangeboten mit den Inhalten aus Punkt 1 – 4,
- die Kooperation mit Personen und Einrichtungen mit gemeinsamen oder ähnlichen Zielen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es dürfen jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beim Verein Personen angestellt werden.

Aufwandsentschädigungen dürfen an die Mitglieder gewährt werden. Ebenso können Personen, die im Auftrag des Vereins im Bereich der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind, Aufwandsentschädigungen erhalten.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Verein können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen sowie öffentliche Einrichtungen werden, die aufgrund ihrer Stellung oder Tätigkeit den Zwecken des Verein verbunden sind oder bereit und in der Lage sind, die Ziele des Verein zu fördern.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches, an den Vorstand zu richtende Aufnahmegesuch des Bewerbers voraus. Der Vorstand prüft und beschließt über das Aufnahmegesuch nach freiem Ermessen; ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(3) Die Entscheidung des Vorstandes soll dem Antragsteller binnen sechs Wochen seit Zugang seines Aufnahmegesuchs schriftlich mitgeteilt werden; sie bedarf keiner Begründung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) mit dem Tod oder der Auflösung des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger, den Ausschluss rechtfertigender Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn

- 1) ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
- 2) ein Mitglied seine gegenüber dem Verein bestehenden
  - a) Verpflichtungen verletzt, sodass die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft
  - b) dem Verein und seinen Mitgliedern nicht länger zugemutet werden kann, oder
  - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

(4) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss aus wichtigem Grund. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist mit Gründen zu versehen. Der Vorstand unterrichtet das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs.

(5) Ein Mitglied hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Abfindung oder Rückzahlung gezahlter Mitgliedsbeiträge. Den Mitgliedern stehen keinerlei Rechte an dem Vereinsvermögen zu.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Aufnahmebeitrags und von Beiträgen verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung dies festsetzt.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, höchstens aber aus vier Personen. Der Vorstand wählt aus seinen eigenen Reihen einen Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorstand darf nur sein, wer Mitglied des Verein ist.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen

## **§ 7 Vorstand – innere Ordnung**

(1) Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und ihrer Tagesordnungen
2. Einladung zu Mitgliederversammlungen
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Aufstellung des Projekt- und des Wirtschaftsplans
5. Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

(2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in der Regel in Sitzungen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf anderem Weg (schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail) sind zulässig, wenn dem kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende darf nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung - Aufgaben, Rechte**

(1) Sofern sich aus dem Gesetz nicht weitere zwingende Zuständigkeiten ergeben, ist die Mitgliederversammlung ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Entgegennahme der Jahresrechnung
- d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- e) Aufstellung und Beschlussfassung des Projekt- und des Wirtschaftsplans für das Folgejahr
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

(2) Soweit Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Eine Änderung der Satzung dahingehend, dass der Verein nicht mehr unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt, kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Bei den Beschlussfassungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung - Einberufung, Durchführung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Einberufung hat in Textform unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein

in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Eine Beschlussfassung über nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten ist nicht möglich. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden.

Der Vorstand hat sie bis spätestens 30.09. eines Jahres einzuberufen, wenn dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten sind.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

## **§ 10 Vermögensbindung**

(1) Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verein an den

NaBu Lippe  
Bierweg 1  
32657 Lemgo  
Registergericht: Lemgo  
Registernummer: 370

Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu Verwenden.

(2) Die Abwicklung der Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

## **§ 11 Übergangsvorschrift**

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.04.2012 beschlossen.